

# FSV 08 Neuberg e.V.

Postanschrift FSV:  
Vereinsheim:

Postfach 1119, 63539 Neuberg  
Zentrale Sportanlage – Tel. 06183/6701



---

## SATZUNG FSV 08 Neuberg e.V.

---

### § 1. Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Fußball-Sportverein 1908 Neuberg“ und ist ein nichtwirtschaftlicher Verein im Sinne des §21 BGB. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.:-

(2) Sitz des Vereins ist Neuberg, Ortsteil Ravolzhausen, und er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hanau unter VR 591 eingetragen.

(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Hanau.

### § 2. Zweck des Vereins

(1) Der Verein hat den Zweck, seinen Mitgliedern die Möglichkeit zur sportlichen Betätigung zu geben und will damit zur Stärkung der körperlichen und sittlichen Kräfte sowie zur Förderung der Gesundheit beitragen. Auch die Geselligkeit soll im Verein gepflegt werden. Um diesen Zweck überregional zu unterstützen, ist der Verein ein Mitglied im Hessischen Fußballverband e. V.

(2) Politik und Parteibetreibungen sind nicht zulässig. Der Verein ist politisch, weltanschaulich und konfessionell unabhängig.

(3) Die Vereinsfarben sind schwarz/blau.

### § 3. Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel der Körperschaft werden nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet. Das Vereinsvermögen wird nur für die Durchsetzung des Vereinszwecks eingesetzt. Beiträge, Spenden und sonstige Einnahmen werden nur zur Erreichung dieser Ziele verwendet.

(3) Es darf niemand durch Ausgaben begünstigt werden, die dem Zweck des Vereins fremd sind. Auch darf niemand durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Körperschaft.

#### § 4. Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jeder werden, der bereit ist, den Zweck des Vereins zu fördern und zu unterstützen.

(2) Die Aufnahme in den Verein muss schriftlich durch eine Beitrittserklärung beantragt werden. Nach Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand ist die Aufnahmegebühr zu entrichten.

(3) Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand hat das Recht, Aufnahmeanträge abzulehnen. In diesem Fall steht der abgewiesenen Person Berufung an die Mitgliederversammlung offen.

(4) Ein erziehungsberechtigtes Elternteil eines Jugendlichen, das beim FSV 08 Neuberg aktiv ist, sollte Mitglied beim FSV 08 Neuberg sein.

(5) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

(6) Die Erklärung des Austritts hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen. In diesem Fall ist der Beitrag noch bis zum Ende des Quartals zu leisten.

(7) Ein Mitglied kann jederzeit vom Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden bei: - Beitragsrückstand länger als 12 Wochen, - Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins, - grobem Verstoß gegen die Satzung und die Kameradschaft. Vor Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitgliedes hat der Vorstand dem Betroffenen die Möglichkeit der Rechtfertigung zu gewähren. Dem Ausgeschlossenen steht das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung offen.

(8) Ausgetretene Mitglieder können jederzeit die Wiederaufnahme in den Verein beantragen. Sie werden dann wie Neubewerber behandelt und haben nach Bestätigung durch den Vorstand die Aufnahmegebühr zu entrichten.

(9) Wegen rückständigem Beitrag ausgeschlossene Mitglieder können erst nach Zahlung sämtlicher Forderungen des Vereins eine Beitrittserklärung abgeben und die Aufnahme in den Verein erwarten. Auch hier gilt § 4 Abs. 3 sinngemäß.

#### § 5. Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeitrag und Auflagen

(1) Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

(2) Beitragsrückstand wird vom Kassierer schriftlich mit Mahngebühr angemahnt. Erfolgt nach der zweiten Mahnung keine Zahlung des rückständigen Beitrages einschließlich der aufgelaufenen Mahngebühren, wird das Mitglied nach Ablauf von einem Monat nach der festgesetzten Zahlungsfrist gemäß der Satzung aus dem Verein ausgeschlossen.

(3) Mitglieder, die den Verein in besonderem Maße gefördert und unterstützt haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragsleistung befreit.

(4) Ehrenmitglieder haben - mit Ausnahme der Beitragszahlung - die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Mitglieder.

(5) Mit seiner Aufnahme in den Verein übernimmt jedes Mitglied die Verpflichtung, die Grundsätze und Ziele des Vereins zu unterstützen, dessen Ansehen zu fördern und den Anordnungen des Vorstandes zum Wohle des Vereins Folge zu leisten.

(6) Mitglieder, die in Versammlungen, bei Vereinsfestlichkeiten sowie bei sportlichen Veranstaltungen gegen Sitte und Anstand verstoßen oder sich unsportlich betragen, können mit Disziplinarmaßnahmen belegt werden. Falls erforderlich, beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit diese Maßnahmen.

## § 6. Verwaltung und Vorstand

(1) Die Verwaltung des Vereines erfolgt durch: - den Vorstand, - die Mitgliederversammlung.

(2) Der geschäftsführende Vorstand soll aus fünf gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern bestehen. Die Mitgliederversammlung kann die Schaffung weiterer Vorstandsposten mit einfacher Mehrheit beschließen. Mitglied des geschäftsführenden Vorstands sollten die Abteilungsleiter von folgenden Abteilungen sein: - Jugendabteilung - Abteilung Alte Herren - Sportlicher Leiter des Spielbetriebs Diese sind von der Mitgliederversammlung zu wählen.

(3) Die Amtsinhaber müssen Vereinsmitglied sein. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben. In der ersten Sitzung des Vorstandes nach erfolgter Wahl durch die Mitgliederversammlung führt das an Jahren älteste Vorstandsmitglied den Vorsitz. Der Vorstand beschließt sodann über eine Verteilung seiner Aufgaben.

(4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Vorstandsmitglieder gem. § 6 Abs.1 der Satzung. Es gilt das Vieraugenprinzip. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt. Für Bankgeschäfte gilt die Ausnahme, dass diese nur einer für den Aufgabenbereich bestimmte Person aus dem Vorstand alleine vornehmen kann bis zu einem Betrag des Bankgeschäfts in Höhe von € 1.500,00 je Einzelfall Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

(5) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben: - die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung - die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter - der Erlass einer im Sinne der Erfüllung des Satzungszweckes notwendigen Vereinsordnung. Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit Ausschüsse, Kommissionen, Beiräte und Teams aus dem Kreis der Mitglieder berufen. Diese unterliegen der Rechts- und Fachaufsicht des Vorstandes und unterstützen diesen bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach dieser Satzung. Eine Vertretungsberechtigung ist damit aber nicht verbunden. Ausschließlich und alleine der Vorstand gem. § 6 Abs.2 dieser Satzung kann den Verein rechtlich verpflichten.

(6) Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Maßgebend ist die Eintragung des neu gewählten Vorstandes in das Vereinsregister. (7) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreise der Vereinsmitglieder durch Zuwahl ergänzen. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.

(8) Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen der Vorsitzende nach Bedarf einlädt.

(9) Im Einzelfall kann der Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail, im Rahmen einer Telefonkonferenz oder im Rahmen einer Onlineversammlung erfolgt. Es gelten, soweit nachfolgend nicht anderes bestimmt wird, die Bestimmungen dieser Satzung.

#### § 7. Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung soll jeweils im ersten Halbjahr eines jeden Jahres einberufen werden. Die Leitung dieser Versammlung übernimmt der Vorsitzende. Bei dessen Verhinderung hat einer seiner Stellvertreter die Versammlung zu leiten. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Wahlen können per Akklamation erfolgen, sind aber auf Antrag aus der Versammlung schriftlich durchzuführen.

(2) Zu der Mitgliederversammlung sind die Mitglieder zwei Wochen vorher schriftlich mit Angabe der Tagesordnung einzuladen. Die Schriftform ist auch durch die Übermittlung als E-Mail gewahrt. Anträge, die auf der Hauptversammlung behandelt werden sollen, müssen eine Woche vorher dem Vorstand vorliegen. (3) Der Vorstand kann bei Bedarf jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn dies mindestens zehn Prozent der stimmberechtigten Mitglieder mit Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen. Form und Frist richtet sich nach § 7 Abs. 1 der Satzung.

(4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das die zahlenmäßigen Ergebnisse der Abstimmungen enthält und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

#### § 8. Änderung der Satzung

(1) Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die gleiche Mehrheit ist für den Übertritt in einen anderen Verein notwendig.

#### § 9. Auflösung des Vereins

(1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, wenn alle Möglichkeiten zur Erreichung des in § 2 der Satzung genannten Zwecks erfolglos ausgeschöpft worden sind und kein Fortbestand gewährleistet ist. Zu einem solchen Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Der Auflösungsantrag muss in der Tagesordnung der betreffenden Mitgliederversammlung aufgeführt sein.

(2) Falls die Mitgliederzahl unter die Anzahl von sieben Personen herabsinkt, muss die Auflösung des Vereins gemäß § 73 BGB erfolgen.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erhält das gesamte Vereinsvermögen die Gemeinde Neuberg mit der Maßgabe, das erhaltene Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden.

## § 10. Schlussbestimmung

(1) Die vorstehende Satzung wurde mit ihren Änderungen auf der Mitgliederversammlung des Vereins am 17.03.2017 vorgelegt, angenommen und beschlossen.

Der geschäftsführende Vorstand

| Mitglied geschf. Vorstand: - \_\_\_\_\_ Michael Fromm

| Mitglied geschf. Vorstand: - \_\_\_\_\_ Peter Hackel

| Mitglied geschf. Vorstand: - \_\_\_\_\_ Gerald Mai

| Mitglied geschf. Vorstand: \_\_\_\_\_ Jerome Meininger

| Mitglied geschf. Vorstand: - \_\_\_\_\_ Alexander Schmid

Mitglied geschf. Vorstand: \_\_\_\_\_ Adrian-Marius Girgiu

Mitglied geschf. Vorstand: \_\_\_\_\_ Martin Heck